

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1969

Geschäftszahl

1103/68

Rechtssatz

Eine mangelhafte Beschwerde und ihre gemäß § 34 Abs 2 VwGG 1965 angeordnete Verbesserung ergeben zusammen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Beschwerde.